

# **Stellungnahme**

## **zum Referentenentwurf für eine**

### **Buchführungsdatenschnittstellenverordnung**

#### **I. Vorbemerkung**

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS) begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein. Der HLBS erlaubt sich zum Entwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **II. Entwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung**

##### **1. Allgemeine Einschätzung der Verordnung**

Die Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) des Bundesministeriums der Finanzen verfolgt das Ziel, eine einheitliche digitale Schnittstelle für Buchführungsdaten zu schaffen. Dies soll die Effizienz von Außenprüfungen und Kassen-Nachschaun verbessern, indem steuerlich relevante Daten standardisiert bereitgestellt werden.

Aus Sicht von Softwareherstellern und Buchstellen bringt diese Verordnung sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich. Während die Standardisierung zur Vereinfachung und Digitalisierung beiträgt, entstehen gleichzeitig erhebliche technische, wirtschaftliche und organisatorische Herausforderungen für Softwareanbieter, Steuerberater, Buchstellen und Unternehmen.

##### **2. Vorteile der DSFinVBV**

Wir erkennen im Entwurf folgende Vorteile, die wir begrüßen:

- Standardisierung und Rechtssicherheit: Die Verordnung sorgt für einheitliche Datenformate und klare Vorgaben, was die steuerliche Buchführung und Betriebsprüfungen transparenter macht.
- Beschleunigung von Außenprüfungen: Die Finanzverwaltung erhält standardisierte, maschinenlesbare Daten, wodurch Prüfprozesse effizienter gestaltet werden können.

- Förderung der Digitalisierung: Durch die Nutzung des xBRL-csv-Formats wird die digitale Transformation in der Buchhaltung vorangetrieben und papierbasierte Prozesse werden reduziert.
- Erleichterung der Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung: Einheitliche Schnittstellen und klare Datenanforderungen verbessern die Zusammenarbeit.

### **3. Herausforderungen und Kritikpunkte**

#### **3.1. Technische Herausforderungen für Softwarehersteller**

- Hoher Entwicklungsaufwand: Die Anpassung bestehender Buchführungssoftware an das neue Format erfordert erhebliche Investitionen in die Softwareentwicklung und -wartung.
- Integration in bestehende Systeme: Viele Unternehmen nutzen unterschiedliche Softwareprogramme, deren Schnittstellen nicht ohne Weiteres kompatibel sind.
- Übertragungsweg und Turnus der Datenbereitstellung: Unklar ist, ob die Daten regelmäßig im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung und nicht anlassbezogen und auf Anforderung durch den Betriebsprüfer bereitgestellt werden müssen. Wie erfolgt die Übertragung? Wird eine Cloudlösung angestrebt?

#### **3.2. Praktische Umsetzung in Buchstellen und Steuerberatung**

- Schulungsbedarf für Mitarbeiter von Buchstellen und Steuerkanzleien, um mit dem neuen Datenformat umzugehen.
- Herausforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und kleinere Buchhaltungsstellen, die bislang mit vereinfachten Systemen arbeiten.
- Manuelle Nachbearbeitung: Falls Unternehmen Software nutzen, die nicht DSFin-VBV-kompatibel ist, müssen Buchstellen und Steuerberater Daten manuell anpassen.

#### **3.3. Wirtschaftliche Belastung für Unternehmen**

- Einmalige und laufende Implementierungskosten für Softwareupdates und neue Schnittstellen.
- Kleine Unternehmen und Selbstständige könnten durch die neuen Anforderungen überfordert sein, insbesondere wenn sie wie bei landwirtschaftlichen Kleinunternehmen weit verbreitet keine digitale Buchführung nutzen.

#### **3.4. Unklare Regelungen für Spezialfälle**

- Internationale Unternehmen: Die Verordnung berücksichtigt bisher nicht, wie mit ausländischen Buchführungsstandards umgegangen werden soll.

- Alternative Verfahren für Kleinbetriebe, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG ermitteln, fehlen bislang in der Verordnung.
- Behandlung des Tiervermögens: Unklar ist, ob und wie Tierbestände separat oder als Teil des Anlagevermögens erfasst werden müssen und welche steuerlichen Auswirkungen sich daraus ergeben.

### **3.5. Mengenangaben (Menge/Stück und Menge/KG)**

Bei vielen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden Mengen im Rahmen der Buchhaltung erfasst, doch geschieht dies nicht bei allen und nicht in allen relevanten Kontenbereichen. Zudem erfolgen die Dateneingaben bisher nur auf Plausibilitätsbasis, jedoch ohne eine detaillierte, kostenökonomisch vertretbare Kontrolle.

Diese Problematik hat zwei wesentliche Auswirkungen:

- Erhöhter Erfüllungsaufwand für die steuerpflichtigen Betriebe.
- Mögliche Fragen zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und das Risiko von Zuschätzungen durch die Finanzverwaltung.

## **4. Verbesserungsvorschläge**

### **4.1. Schrittweise Einführung und weitere Erläuterungen**

- Einführung in mehreren Stufen, um Unternehmen, Buchstellen und Softwareherstellern Zeit zur Anpassung zu geben.
- Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme könnten frühzeitig mögliche Probleme identifizieren.
- Erläuterungen zum Übertragungsweg.

### **4.2. Praxistaugliche Lösungen für KMU und Selbstständige**

- Vereinfachte Meldewege für kleine Unternehmen wie § 13a-Betriebe, um deren bürokratische Belastung zu minimieren.
- Möglichkeit zur Nutzung bestehender Software- oder CSV-Exporte als Übergangslösung.

### **4.3. Bessere Unterstützung durch Finanzverwaltung und Softwareanbieter**

- Bereitstellung eines offiziellen Validierungsdienstes, mit dem Buchstellen und Unternehmen prüfen können, ob ihre Daten korrekt formatiert sind.
- Verpflichtung der Softwarehersteller, rechtzeitig DSFinVBV-kompatible Updates bereitzustellen.

#### **4.4. Klärung von Spezialfällen**

- Lösungen für international tätige Unternehmen, die mit unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards arbeiten.
- Lösungen bzw. Erleichterungen für § 13a-Betriebe.
- Spezifische Anforderungen hinsichtlich der Erfassung, Bewertung und Lieferung des Tiervermögens, um eine einheitliche Regelung für landwirtschaftliche Betriebe zu schaffen.

#### **4.5. Einführung einer Mengentaxonomie in der e-Rechnung für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich**

Für die Aufnahme der Mengenfelder in den Standard der allgemeinen Buchführungsdatei ist es zwingend erforderlich, dass vorab die Mengenangaben auch in die Taxonomie der e-Rechnung integriert werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass Zulieferer landwirtschaftlicher Betriebe zur Angabe dieser Mengen verpflichtet sind.

Die Einführung einer Mengentaxonomie in der e-Rechnung für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist zwingend erforderlich, bevor die DSFinVBV in Kraft tritt.

#### **5. Fazit**

Die DSFinVBV ist ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung und Standardisierung der steuerlichen Buchführung. Sie bietet Vorteile hinsichtlich Effizienz und Rechtssicherheit, stellt aber auch technische und wirtschaftliche Herausforderungen für Softwarehersteller, Buchstellen und Unternehmen dar. Die geplanten Neuerungen der DSFinVBV bringen insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erhebliche Herausforderungen mit sich. Ein erhöhter administrativer und finanzieller Aufwand ist zu erwarten, wenn Datenregelungen nicht mit anderen Reformen wie der e-Rechnung synchronisiert werden.

Um eine praxisgerechte Umsetzung zu gewährleisten, sollte die Verordnung durch schrittweise Einführung, Pilotprojekte, Integration einer Mengentaxonomie in die Taxonomie der e-Rechnung für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich und flexible Lösungen für KMU ergänzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verordnung in der Praxis reibungslos funktioniert und ihren Zweck erfüllt.

Berlin, 24.03.2025

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen  
und Sachverständigen e. V.